

Sondersatzung
gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Brühl
vom 28.05.2001

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 28.05.2001 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenbaubeiträge für die durch die Erschließungsanlage "Klosterstraße" erschlossenen Grundstücke werden wie folgt berechnet:

- a) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 09.01 vom 11.02.1998 die Fläche der erforderlichen Mindestgröße, die diese Grundstücke gemäß der für sie geltenden Grundflächenzahl für eine Bebauung haben müssen.

- b) Die weitere Kostenverteilung erfolgt nach den jeweils geltenden Verteilungsmaßstäben.

§ 2

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 28.05.2001

DER BÜRGERMEISTER

gez. Michael Kreuzberg (L.S.)